

## Fall 4: Eine Stadt macht Druck

Einstellungsjahr:	2015	Prüfungstermin:	12.08.2016
Themen:	Rückabwicklung gemäß Gewährleistungsrecht, Anfechtung, Rückabwicklungsansprüche bei Fehleridentität von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, Abstraktionsprinzip, Schadenersatz neben der Leistung nach Gewährleistungsrecht, Abgrenzung des Begleitschadens vom Verzögerungsschadens, Gutgläubiger Erwerb		

### Grundsachverhalt:

Die Ruhrstadt Sidahausen möchte für die städtische Druckerei zur Erledigung des gestiegenen Druckaufkommens anstelle ihren alten Farblaserdruckers einen leistungsfähigeren Produktionsfarblaserdrucker beschaffen und den alten Drucker in Zahlung geben, da für diesen kein Platz mehr ist.

In der Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens ist daher vorgesehen, dass der alte Drucker zum vorgegebenen Zeitwert auf den Kaufpreis des neuen Druckers angerechnet und vom Verkäufer abgeholt werden soll. Ferner soll der neue Drucker eine Druckleistung von 220 ppm (Seiten pro Minute) in Farbe bei einer Auflösung von 1.200 x 1.200 dpi (Pixel pro Quadrat Zoll) haben. Im Angebot bestätigt der Händler V bewusst wahrheitswidrig, dass der von ihm angebotene Drucker der Herstellerfirma Canon/Modell Océ ColorStream zu dieser Leistung im Stande sei. V erhält deswegen den Zuschlag. Die Leistungsbeschreibung und das Angebot des V werden Bestandteil es daraufhin zwischen der Stadt, vertreten durch den Bürgermeister B, und V geschlossenen Kaufvertrages.

V liefert sodann wie vereinbart einen Drucker „Canon Océ ColorStream“ an die städtische Druckerei aus und holt den alten Drucker ab. Dass der neue Drucker schon nach der Art seiner Konstruktion zur vereinbarten Druckleistung nicht in der Lage ist, fällt bereits am Folgetag auf und wird auch sofort dem B mitgeteilt. Aber erst als V drei Wochen später den Kaufpreis anmahnt, verweigert B im Namen der Stadt schriftlich die Zahlung, weil der Drucker den Mindestvorgaben der Ausschreiben nicht genüge. V habe über die Beschaffenheit und die Eigenschaften des Druckers getäuscht und vor Vertragsschluss eine Falschauskunft gegeben. Der Kaufvertrag sei daher null und nichtig, zudem trete die Stadt vom Kaufvertrag zurück. V sei daher zur Herausgabe des alten, in Zahlung gegebenen Druckers verpflichtet.

**Aufgabe:** Prüfen Sie gutachterlich, ob die Stadt den alten, in Zahlung gegebenen Drucker von V herausverlangen kann. Berücksichtigen Sie dabei alle in Betracht kommenden Gewährleistungsrechte und sonstigen Ansprüche.

**Abwandlung 1:** Abweichend vom Grundfall ist das Drucker-Modell „Canon Océ ColorStream“ zur vereinbarten Druckleistung grundsätzlich in der Lage. Dafür ist aber ein Update der druckerinternen Software (Firmware) erforderlich, dessen Installation der Hersteller bei diesem Drucker—von V nicht erkannt—unterlassen hatte. Als die ungenügende Leistung des Druckers in der städtischen Druckerei auffällt, ist V zunächst telefonisch nicht erreichbar. Deswegen muss der für eine Pressekonferenz des Bürgermeisters dringend benötigte Druck einer Hochglanz-Farbbroschüre kurzfristig für 500 Euro an ein örtliches Druckereiunternehmen vergeben werden. Doch auch als am Folgetag bei V ein Schreiben des B eingeht, worin dieser im Namen der Stadt bei V die Reparatur des Druckers anmahnt, rührt dieser sich zunächst nicht. Bis V zwei Wochen später der Aufforderung endlich nachkommt und das Firmware-Update vor-

nimmt, sind der Stadt für die Vergabe weiterer eiliger Druckaufträge weitere Kosten in Höhe von 4.500,00 Euro entstanden.

**Aufgabe:** Prüfen Sie gutachterlich, ob die Stadt die Kosten für die vergebenen Druckaufträge in Höhe von 500,00 Euro und 4.500,00 Euro von V ersetzt verlangen kann.

**Abwandlung 2:** Als V zwecks Mangelbeseitigung bei der städtischen Druckerei vorbeikommt, stellt er fest, dass außer dem Firmware-Update noch die offenbar bei der Lieferung des Druckers verbogene Papierzuführung ausgetauscht werden muss. Da dies vor Ort aus Platzgründen nicht möglich ist, nimmt V den Drucker nach Absprache mit dem Leiter der städtischen Druckerei auf seinem Lieferwagen in seine Lagerräume mit, um ihn dort zu reparieren. Nach erfolgter Reparatur kommt es infolge eines Versehens des V dazu, dass er den reparierten Drucker nicht wieder zurück an die städtische Druckerei, sondern an seinen anderen, nichtsahnenden Kunden K ausliefert und übergibt, mit dem er ebenfalls einen Kaufvertrag über einen „Canon Océ ColorStream“ geschlossen hatte.

**Aufgabe:** Prüfen Sie gutachterlich, ob die Stadt von K die Herausgabe des Druckers verlangen kann. Weitere Ansprüche, etwa gegen V, sind nicht zu prüfen.

**Bearbeitervermerk:** Gehen Sie bei der Lösung der Klausur davon aus, dass zwischen V und der Stadt bzw. zwischen V und K kein Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde.